



Finanzverwaltung NRW 58505 Lüdenscheid

Auskunft erteilt  
Frau Gottschild

Firma  
SenerTec Center Lüdenscheid GmbH  
Noltestr. 13  
58511 Lüdenscheid

Durchwahl-Nr.  
02351 155-2935

Zimmer  
023

Steuernummer / Aktenzeichen  
332/5795/2011 VST

Datum  
08.09.2017

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

SenerTec Center Lüdenscheid GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

58511 Lüdenscheid, Noltestr. 13

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **332/5795/2011**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **02.12.05DE244993854**  
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 08.09.2020**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

08.09.2017

(Datum)

(Dienststempel)



(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)



Dienstgebäude  
Bahnhofsallee 16  
58507 Lüdenscheid  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
02351 155-0  
Telefax  
0800 10092675332  
Telefax Ausland  
0049 2351 155-1200

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo.-Do. 8.30-12.00 Uhr  
Service- / Informationsstelle  
Mo.-Mi. 8.30-12.00 Uhr Do. 7.00-17.00 Uhr

BBk Hagen  
IBAN DE48 4500 0000 0045 0015 02  
BIC MARKDEF1450

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.